



BERATUNGSSTELLE PFERD

## Aktualisierte Version der Wegleitung «Pferd und Raumplanung» erläutert das neue Raumplanungsrecht

In der Mai-Ausgabe des Jahres 2014 wurde über die wichtigsten Änderungen der Raumplanungsgesetzgebung und deren Auswirkung auf die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone berichtet. Mittlerweile hat das Bundesamt für Raumentwicklung, ARE, eine aktualisierte Version der «Wegleitung Pferd und Raumplanung» publiziert, welche das neue Recht genauer erläutert.

### Neue Möglichkeiten für Pferdehaltende

Die am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Pferdebestimmungen beinhalten für Pferdehaltende einige neue Möglichkeiten, die unter der früheren Gesetzeslage noch nicht bestanden. Entscheidend ist hierbei die Grösse des Betriebes, welcher in der Landwirtschaftszone Pferde halten möchte. Bestehende Betriebe, welche den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes erreichen, können gewisse Neubauten für die Haltung und Nutzung von eigenen und Pensionspferden errichten, zum Beispiel Ställe, Reitplätze und Führanlagen. Kleinere Landwirtschaftsbetriebe dürfen bestehende Gebäude für die Haltung eigener und fremder Pferde umnutzen. Nichtlandwirtschaftliche Hobbytierhalter dürfen Gebäude umbauen für die Haltung ihrer eigenen Pferde, wenn sie in einer nahegelegenen

Wohnbaute leben. In allen Fällen ist das Befestigen von Allwetterausläufen für die freie Bewegung der Pferde erlaubt. Die Dimensionen der Ausläufe dürfen die Mindestflächen gemäss Tierschutzverordnung überschreiten, jedoch maximal 150 m<sup>2</sup> pro Pferd betragen.

### Aktualisierte Wegleitung «Pferd und Raumplanung»

Einige Fragen, die in der Gesetzgebung nicht vollständig geklärt sind, werden nun in der neuen Wegleitung «Pferd und Raumplanung» des ARE genauer erläutert. Es handelt sich dabei beispielsweise um die maximal erlaubte Anzahl Pensionspferde auf Landwirtschaftsbetrieben oder um die Anzahl Pferde in Hobbytierhaltungen.

### Überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Pferdeweiden

Die Anzahl zulässiger Pensionspferde auf Landwirtschaftsbetrieben wird durch das Vorhandensein von Weiden und einer überwiegend betriebseigenen Futtergrundlage beschränkt. Da bei kleineren Betrieben unter der Gewerbegrenze keine Neubauten möglich sind, ist die Pferdeanzahl hier natürlich zusätzlich durch das bestehende Gebäudevolumen, welches sich für eine Umnutzung als Pferdeställe eignet, limitiert. Die Wegleitung des ARE umschreibt nun genauer, was unter einer überwiegend betriebseigenen Futtergrundlage zu verstehen ist: Der Raufutterbedarf des Pferdebestandes muss zu mindestens 70% auf dem Betrieb selber produziert werden. Geht man für ein erwachsenes Pferd von einem Bedarfswert von 29,2 dt Trockensubstanz (TS) pro Jahr aus und auf Seite Ertragswerte, beispielsweise in der Talzone, von einem TSPotential von 83 dt TS pro ha, liegt der Flächenbedarf bei ca. 0,35 ha für die vollständige Raufutterversorgung



Les exploitations agricoles doivent disposer d'au moins 800 m<sup>2</sup> de pâturage par cheval  
Pro Pensionspferd müssen mind. 800 m<sup>2</sup> Weidefläche vorhanden sein



Selon les nouvelles directives, une exploitation doit disposer de 0.245ha de surface agricole utile par cheval  
Gemäss neuer Wegleitung muss ein Betrieb über 0.245 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche pro Pferd verfügen

des Pferdes. Wenn gemäss Wegleitung ARE das Tier nun mindestens zu 70% mit betriebseigenem Raufutter gefüttert werden muss, ergibt sich ein Minimum von 0.245 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche pro Pferd, über welche der Betrieb verfügen muss. Damit ist gemäss Wegleitung auch die notwendige Weidefläche von 800 m<sup>2</sup> pro Pferd nachgewiesen und muss nicht noch zusätzlich zur Verfügung stehen. Anders ausgedrückt könnte ein Talbetrieb mit 2.45 ha Grünfläche maximal 10 Pensionspferde halten.

### Beschränkung der Anzahl Pferde bei nichtlandwirtschaftlicher Hobbypferdehaltung

Gemäss Bundesrecht ist für die Hobbytierhaltung in der Landwirtschaftszone nur das Umnutzen geeigneter bestehender Gebäude möglich. Zudem muss die äussere Erscheinung des Umnutzungsobjektes im Wesentlichen unverändert bleiben. Diese beiden Voraussetzungen schränken in der Regel die Anzahl Pferde bereits deutlich ein. Im Weiteren dürfen nur so viele Tiere gehalten werden, wie der Pferdebesitzer selber betreuen kann. Es ist gemäss Wegleitung ARE darzulegen, wie die Betreuung der Tiere erfolgt. Auf das Festlegen einer absoluten Anzahl Pferde wird in der neuen Publikation allerdings klar verzichtet. Dies ist deshalb sinnvoll, da sich der Betreuungsaufwand je nach Pferd, Haltungsform und Managementpraktiken sehr stark unterscheiden kann.

### Umsetzung in den Kantonen

Es sind seit Inkrafttreten der Gesetzesänderungen mittlerweile einige kantonale Vollzugsrichtlinien

entstanden, welche von der bundesrechtlichen Vorgabe deutlich abweichen, bzw. den neu gewährten Spielraum keinesfalls nutzen. Dies betrifft insbesondere die zugestandenen Dimensionen der befestigten Auslaufflächen, welche in mehreren Kantonen die Mindestmasse gemäss Tierschutzverordnung nicht überschreiten oder nur sehr gering. Betreffend der Definition «überwiegend betriebseigene Futtergrundlage» als limitierender Faktor für die Anzahl Pensionspferde auf Landwirtschaftsbetrieben zeichnet sich ein kantonaler Vollzug ab, der den neuen Empfehlungen des ARE weitgehend entspricht oder sogar weniger landwirtschaftliche Nutzfläche pro Pferd verlangt. Relativ einheitlich streng ausgelegt wird jedoch die maximal zulässige Anzahl Hobbypferde für nichtlandwirtschaftliche Pferdehalter. Hier scheint in vielen Kantonen die Meinung vorzuliegen, dass ein Pferdebesitzer nur in der Lage ist, zwei bis vier Pferde selber zu betreuen.

### Fazit

Es zeichnet sich ab, dass die Erwartungen der Pferdehaltenden in vielen Kantonen auch künftig nicht erfüllt sein werden. Daran wird wohl auch die neu publizierte Wegleitung des ARE nichts ändern. Es gilt abzuwarten, ob diese Publikation wenigstens in einigen entscheidenden Punkten für Klärung sorgt und einen einheitlicheren Vollzug der kantonalen Behörden bewirkt.

*Iris Bachmann*

*Agroscope, Schweizer Nationalgestüt SNG*